



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern — GO — folgende Satzung:

Satzung zur Regelung von Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Präambel

Zur einfacheren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Anredeform verwendet.

§1 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Zusätzlich wird zu Lebzeiten des Ehrenbürgers eine Tafel in der Größe 150mm x 300mm in der Rathaus Galerie angebracht. Nach Lebensende wird die Tafel im Heimatmuseum der Gemeinde angebracht, darüber hinaus erfolgt auf der gemeindlichen Webseite eine Veröffentlichung sämtlicher Ehrenbürger mit den auf den Tafeln angebrachten Daten.
- (4) Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 2 Ehrenzeichen

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee kann an besonders verdiente Persönlichkeiten folgende Ehrenzeichen verleihen:
 1. Ehrennadel der Gemeinde Uffing a. Staffelsee mit Urkunde (§ 3)
 2. Silberner Ehrentaler der Gemeinde Uffing a. Staffelsee mit Urkunde (§ 4)
- (2) Die Ehrenzeichen in den verschiedenen Formen können unter den genannten Voraussetzungen auch nacheinander derselben Person verleihen werden. In solch einem Fall muss aber ein Zeitraum von mindestens einem Jahr verstrichen sein.

§ 3 Ehrennadel

- (1) Für besondere Verdienste um die Gemeinde Uffing a. Staffelsee kann Personen die Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Ehrennadel ist mit dem eingepprägten Gemeindewappen und der Umschrift „Dank und Anerkennung – Gemeinde Uffing a. Staffelsee“ zu versehen.
- (3) Die Ehrennadel wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau... hat sich um die Gemeinde Uffing a. Staffelsee verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Ehrennadel verliehen.
(Ort) (Datum) (Name) Bürgermeister.“
- (4) Die Träger der Ehrennadel werden auf der Homepage veröffentlicht.

§ 4 Ehrentaler

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann der Ehrentaler verliehen werden. Insgesamt kann dieser nur an zehn lebende Personen verliehen werden. Auch die Liste der Träger des Ehrentalers werden auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Der Ehrentaler ist in Silber geprägt. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Uffing a. Staffelsee“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Der Ehrentaler wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Herr/Frau... hat sich um die Gemeinde Uffing a. Staffelsee verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Ehrennadel verliehen.
(Ort) (Datum) (Name) Bürgermeister.“

§ 5 Verfahren

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel oder des Ehrentalers setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung und Auflistung der Verdienste voraus. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel oder des Ehrentalers erfolgt in einem würdigen Rahmen (z.B. Bürgerversammlung).
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Ehrenzeichen können vom Bürgermeister, dem Gemeinderat oder Bürgern der Gemeinde Uffing a. Staffelsee eingereicht werden.
- (3) Über die Verleihung wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 6 Verlust

- (1) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Erben besteht nicht.
- (2) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder sonst unwürdiges Verhalten zieht den Verlust der Auszeichnungen aufgrund dieser Satzung nach sich. In diesem Falle sind die Ehrenzeichen an die Gemeinde Uffing a. Staffelsee zurückzugeben. Hierüber hat der Gemeinderat in nichtöffentlich Sitzung zu entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Ehrungen und Auszeichnungen vom 24.03.2022 außer Kraft.

Gemeinde Uffing a. Staffelsee, den 14.06.2024

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

